



16/SN-11/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 77/87

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

St. Jaych

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeits-

gesetz 1984 geändert wird

Zl. 30.105/52-V/2/87

16/SN GESETZENTWURF
Zl. 11 GE/9.87

Datum: 5. Nov. 1987

05. Nov. 1987

Kemf

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Zusendung des Entwurfes und erklärt vorweg, daß gegen den Inhalt keine wesentlichen Einwände bestehen. Es werden nur einige Randbemerkungen wie folgt vorgebracht:

1. Gemäß § 167 a gilt die verlängerte Partei- und Prozeßfähigkeit auch im Falle der Ergreifung "eines außerordentlichen Rechtsmittels". Da es keine gesetzliche Definition des Begriffes "außerordentliches Rechtsmittel" gibt und offenbar die Beschwerde an den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof gemeint ist, wäre es zweckmäßig zu formulieren:
 "Dies gilt auch im Falle der Ergreifung einer Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde, in welcher der Betriebsrat Partei war."

2. Im § 197 Absatz 1 soll es heißen, daß dem Betriebsrat auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sind.

Dies scheint in dieser weitgehenden Form nicht gerechtfertigt. Soweit

- 2 -

es sich um einzelne Aktenstücke handelt, wird es möglich sein, Fotokopien auszuhändigen und nicht die Unterlagen im Original selbst. Das müßte genügen. Es ist aber denkbar, daß die Aushändigung der Unterlagen oder deren Fotokopien nicht tunlich ist, wobei etwa an die gesamte Buchhaltung samt Belegen gedacht wird, deren Kenntnis für die Beratungen erforderlich sein kann. Es müßte in solchen Fällen daher die Einsicht genügen. Es wird daher folgende Formulierung vorschlagen:

" Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen im Original oder in Fotokopie vorzulegen und, soweit dies untunlich ist, in diese rechtzeitig Einsicht zu gewähren."

3. Gemäß dem Inhalt des geplanten § 201 a (2) kann bei Verweigerung der Zustimmung zu den in dieser Gesetzesstelle angeführten Maßnahmen durch den Betriebsrat diese Zustimmung durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden. Es schiene zweckmäßiger, im Gesetz Grundsätze aufzustellen, nach denen die Schlichtungsstelle bei der Zustimmung vorzugehen hat. Das Ermessen sollte also determiniert werden.
4. Es sollte überdacht werden, ob die Mitteilung, wie sie § 204 (4) vorsieht, tatsächlich den im Gesetzentwurf vorgesehenen weiten Inhalt haben soll. Daß der Betriebsrat ein Interesse hat, von der Neueinstellung von Dienstnehmern Kenntnis zu erhalten, ist verständlich. Daß ihm jedoch der genaue Inhalt des Dienstvertrages bekanntgegeben werden muß, scheint bedenklich, da ja unter Umständen der neu eintretende Dienstnehmer gar nicht will, daß diese Bedingungen des Dienstvertrages im ganzen Betrieb bekannt werden.

Es besteht auch deshalb kein Bedarf nach einer so weitgehenden Mitteilung, da ja der Betriebsrat, wenn er sich solche Kenntnisse verschaffen will, die Angaben vom neu eingestellten Dienstnehmer erlangen

- 3 -

- 3 -

kann, falls dieser zu einer solchen Bekanntgabe bereit ist.

Im übrigen bestehen keine Bedenken.

Wien, am 26. März 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident